

UK 794/355/140

CURRICULUM ZUM
DOKTORATSSTUDIUM
**PHD PROGRAM IN
ECONOMICS AND
STATISTICS.**



Gemeinsam eingerichtet mit der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuordnung des Studiums	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Umfang und Dauer	4
§ 4 Zulassung	4
§ 5 Aufbau des Studiums	5
§ 6 Sprache	6
§ 7 Lehrveranstaltungen und Teilungszahlen	6
§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	6
§ 9 Pflichtmodule	7
§ 10 Dissertation	11
§ 11 Prüfungsordnung	12
§ 12 Akademischer Grad	13
§ 13 Inkrafttreten	13
§ 14 Übergangsbestimmungen	13

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das gemeinsam eingerichtete PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (im Folgenden: LFUI) und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz (im Folgenden: JKU) ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien im Sinne des § 54 Abs. 1 UG zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) besteht vor allem darin:

1. theoretische und empirische Forschung in Volkswirtschaftslehre oder Statistik zu betreiben und international zu publizieren
2. in den Wirtschaftswissenschaften oder in der Statistik zu lehren
3. theoretische und empirische Forschungsmethoden zur Lösung von (wirtschaftspolitischen) Problemen anzuwenden und für neue Problemstellungen weiter zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld unter anderem:

1. an Universitäten
2. in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen
3. in Forschungsabteilungen der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank, von anderen Banken, Ratingagenturen, Regionalentwicklungsgesellschaften, Marktforschungseinrichtungen sowie in anderen Unternehmungen und kommerziellen Organisationen
4. in Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise der OECD (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit), EU (Europäische Union), IMF (Internationaler Währungsfonds) oder der Weltbank
5. in Forschungsabteilungen öffentlicher Institutionen, Interessenvertretungen und NGOs (Nichtregierungsorganisationen)
6. in der Politik und den Medien
7. in den nationalen statistischen Instituten, insbesondere der Statistik Austria und den regionalen statistischen Ämtern

(3) Bildungsziele: Absolventinnen und Absolventen des PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) erlangen die Fähigkeit,

1. wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Standards begutachteter Publikationen entsprechen;
2. sich in das internationale Forschungsnetzwerk einzubringen; eigenständige Forschungsprogramme mit wissenschaftlicher Integrität zu entwickeln und diese bei nationalen und internationalen Forschungsförderungsstellen erfolgreich einzubringen und umzusetzen;
3. mit ihrem fachlichen Umfeld, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren.

Diese Fähigkeiten werden im Rahmen des Studiums durch

1. die Vermittlung von einschlägigen Forschungsmethoden auf höchstem Niveau
2. die kritische Einführung in die internationale wissenschaftliche Diskussion
3. die Vermittlung von Zusatzqualifikationen (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftstheorie, Kommunikationskompetenz)

4. die Verwendung neuer Medien sowohl für die wissenschaftliche Kommunikation, den Wissenstransfer als auch für den akademischen Unterricht
5. das Verfassen von Publikationen vor allem im Rahmen von kleinen Forschungsgruppen vermittelt.

§ 3 Umfang und Dauer

Die Dauer des PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP), die sich auf folgende Studienleistungen verteilen:

1. Für Studierende, die die Dissertation an der LFUI verfassen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtmodule	45
Dissertation	135
Gesamt	180

2. Für Studierende, die die Dissertation an der JKU verfassen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtmodule	43
Dissertation (inkl. Defensio)	137
Gesamt	180

§ 4 Zulassung

(1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen post-sekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

Als fachlich in Frage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss

1. des Diplomstudiums 'Internationale Wirtschaftswissenschaften' an der LFUI,
2. des Masterstudiums 'International Management' an der LFUI,
3. des Diplomstudiums 'Wirtschaftswissenschaften' an der JKU,
4. des Masterstudiums 'Angewandte Ökonomik – Applied Economics' an der LFUI,
5. des Masterstudiums 'Experimental and Empirical Economics' an der LFUI,
6. des Masterstudiums 'Banking and Finance' an der LFUI,
7. des Masterstudiums 'Economics (Economic Policy Analysis)' an der JKU,
8. des Masterstudiums "Economic and Business Analytics" an der JKU,
9. des Masterstudiums "Statistics and Data Science" an der JKU.

(2) Die Zulassung erfolgt nach Wahl der oder des Studierenden an einer der beiden Universitäten, an denen das Studium eingerichtet ist. Gemäß § 54e Abs. 4 UG wird die oder der Studierende mit der Zulassung auch Angehörige oder Angehöriger der jeweils anderen Universität.

(3) Für die Zulassung an der LFUI ist zusätzlich als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreubar erachtet wurde.

(4) Für die Zulassung an der JKU gilt die tatsächliche Eignung zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens als nachgewiesen, wenn die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine provisorische Betreuungszusage einer bzw. eines gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 oder 3 Satzungsteil Studienrecht der JKU (ST-StR) zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Universitätsangehörigen der JKU vorweisen können, in der die tatsächliche Eignung zur Bewältigung des Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird. Provisorische Betreuungszusagen gegenüber Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern, deren zulassungsbegründendes Studium atypische Besonderheiten aufweist (etwa weil es sich um ein Masterstudium handelt, dessen Workload weniger als 120 ECTS beträgt oder zu dem auch Studierende ohne abgeschlossenes Bachelorstudium zugelassen werden), sind nur wirksam, wenn darin das Vorliegen der tatsächlichen Eignung unter Bezugnahme auf die in Abs. 5 definierten Kriterien nachvollziehbar begründet wird. Wird keine provisorische Betreuungszusage vorgelegt, hat eine Kommission die diesbezügliche Eignung festzustellen. Diese Kommission besteht aus jenen drei Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern, die von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende mit der Abhaltung des fachlich einschlägigen Dissertationskolloquiums beauftragt wurden.

(5) Für die Eignungsfeststellung nach Abs. 4 sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachkenntnisse im Hinblick auf das geplante Dissertationsvorhaben, vor allem hinsichtlich des beabsichtigten Themenbereichs der Dissertation
2. Methodenkenntnisse im Hinblick auf das geplante Dissertationsvorhaben
3. Wissenschaftliches Potenzial und Motivation für die Verwirklichung des geplanten Dissertationsvorhabens
4. Umsetzbarkeit des geplanten Dissertationsvorhabens unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen in einem Forschungsbereich der JKU

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Die im Curriculum als „Module“ bezeichneten Einheiten stellen im Sinne des Satzungsteils Studienrecht der JKU „Studienfächer“ dar. „Bereiche“, in denen die Dissertation verfasst werden kann, sind im Sinne des § 19a Abs. 1 Z 2 Satzungsteil Studienrecht der JKU „Fächer“.

(2) Es sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 die Pflichtmodule 1 bis 7 im Umfang von insgesamt 43 ECTS-AP zu absolvieren. Studierende, die die Dissertation an der LFUI verfassen, haben darüber hinaus das Pflichtmodul 8 im Umfang von 2 ECTS-AP zu absolvieren.

(3) Das Pflichtmodul Economics ist zu absolvieren, wenn das Thema der Dissertation aus dem Bereich Economics gewählt wird.

Das Pflichtmodul Statistics ist zu absolvieren, wenn das Thema der Dissertation aus dem Bereich Statistics gewählt wird.

(4) Das Studium findet an den beiden an diesem PhD Program beteiligten Universitäten statt. Die Zuordnung der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Universität ergibt sich aus § 9 sowie dem im Anhang befindlichen empfohlenen Studienverlauf. Abweichungen vom angegebenen Studienort sind aus organisatorischen Gründen möglich.

§ 6 Sprache

(1) Das Studium wird in englischer Sprache angeboten.

(2) Es müssen Sprachkenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen, nachgewiesen werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Teilungszahlen

(1) Für an der LFUI angebotene prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gilt:

1. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 20
2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 20

(2) Die Definitionen der verwendeten Lehrveranstaltungstypen an der JKU ergeben sich aus dem Satzungsteil Studienrecht der JKU. Insbesondere gilt:

1. Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung praktischer und fachwissenschaftlicher Probleme mit wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden werden angeleitet, die Probleme weitgehend selbständig zu bearbeiten und in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.
2. Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise.

Die Teilungszahlen für diese Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch der JKU (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) An der LFUI werden bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Kriterium nach Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien nach Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

(2) An der JKU erfolgt die Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem Verfahren "Zuteilung nach Vorrangzahl" gemäß der Anmeldeverordnung der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre und Studierende.

§ 9 Pflichtmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Economics	SST	ECTS-AP	Univ.
a.	VU Mikroökonomik Vermittlung von mikroökonomischen Kernkonzepten in rigoroser, betont formaler Art und Weise inklusive der dazugehörenden Beweise. Die Lehrveranstaltung lehrt die Konstruktion von formalen Modellen und den Beweis von Präpositionen. Die Veranstaltung stellt eine tiefgreifende Beschäftigung mit den ausgewählten Themen über eine breite Abdeckung des Gebietes dar.	3	6	LFUI
b.	VU Makroökonomik Vermittlung der Kernmodelle und -techniken der theoretischen Makroökonomik sowie deren Anwendung in der Empirie. Der Fokus liegt auf der Anwendung von rekursiven Methoden und dynamischer Programmierung zu Konstruktion und Lösung von makroökonomischen Modellen.	3	6	LFUI
c.	VU Ökonometrie Vermittlung fortgeschrittener Methoden der Ökonometrie. Es wird die Anwendung bestehender Verfahren auf ökonomische Fragestellungen, die kritische Evaluation von Verfahren, sowie die Kombination bzw. Adaption von Einzelverfahren zur Bearbeitung konkreter Probleme gelehrt.	3	6	LFUI/JKU
Summe		9	18	
Lernergebnisse: Die Studierenden können mikroökonomische, makroökonomische und ökonometrische Modelle und Methoden benennen und voneinander unterscheiden; wissenschaftliche Publikationen, welche diese Modelle und Techniken verwenden, lesen und kritisch reflektieren; mikroökonomische, makroökonomische und ökonometrische Techniken sicher anwenden und selbständig auf eigene wissenschaftliche Fragestellungen übertragen.				
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine				

2.	Pflichtmodul: Statistics	SST	ECTS-AP	Univ.
a.	VU Statistik Vorstellung und Einführung in moderne statistische Verfahren, Präsentation aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen in der Statistik und Aufzeigen der Einsatzmöglichkeiten dieser neuen Methoden.	3	6	LFUI/JKU
b.	VU Data Science Vorstellung und Einführung in moderne Verfahren der Data Science, Präsentation aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen und Aufzeigen der Einsatzmöglichkeiten dieser neuen Methoden.	3	6	JKU

Fortsetzung nächste Seite

2.	Pflichtmodul: Statistics	SST	ECTS-AP	Univ.
c.	VU Ökonometrie Vermittlung fortgeschrittener Methoden der Ökonometrie. Es wird die Anwendung bestehender Verfahren auf ökonomische Fragestellungen, die kritische Evaluation von Verfahren, sowie die Kombination bzw. Adaption von Einzelverfahren zur Bearbeitung konkreter Probleme gelehrt.	3	6	LFUI/JKU
	Summe	9	18	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können aktuelle statistische und ökonometrische Methoden sowie theoretische, empirische und verhaltenswissenschaftliche Zugänge zu fortgeschrittenen Konzepten der Data Science benennen und voneinander unterscheiden; wissenschaftliche Publikationen, welche diese Methoden verwenden, lesen und kritisch reflektieren; statistische und ökonometrische Methoden sicher anwenden und selbständig auf eigene wissenschaftliche Fragestellungen übertragen.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

(2) Die folgenden Pflichtmodule sind unabhängig davon, in welchem Bereich die Dissertation verfasst wird, zu absolvieren:

3.	Pflichtmodul: Dissertationskolloquium	SST	ECTS-AP	Univ.
	SE Dissertationskolloquium a) Beim Dissertationskolloquium handelt es sich um ein Seminar, im Rahmen dessen die Studierenden ihr Dissertationsvorhaben zu präsentieren haben. Bei dieser Präsentation ist jedenfalls die Zielsetzung des Vorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und die zur Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zu unterbreiten. b) Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Dissertationsprojekte von der Projektidee über die Analyse des Status Quo der wissenschaftlichen Diskussion bis hin zur Auswahl der geeigneten Methoden durch die Studierenden zu begleiten. Das Ergebnis des Seminars ist ein ausgearbeitetes Forschungsprojekt und die Dissertationsvereinbarung. Die erfolgreiche Absolvierung des Dissertationskolloquiums stellt jedoch keine Voraussetzung für den Abschluss der Dissertationsvereinbarung dar.	2	2	JKU
	Summe	2	2	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können ihr Forschungsvorhaben klar strukturieren, überzeugend darstellen und die Impulse der Kolleginnen und Kollegen konstruktiv aufnehmen.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Spezialisierung	SST	ECTS-AP	Univ.
	<p>Wird die Dissertation im Bereich Economics verfasst, ist die VU Spieltheorie zu absolvieren.</p> <p>Wenn das Thema der Dissertation in Finance gewählt wird, ist die VU Finanzmarktökonomik verpflichtend zu absolvieren.</p> <p>Wird die Dissertation im Bereich Statistics verfasst, ist die VU Advanced Statistics zu absolvieren.</p>			
a.	VU Spieltheorie Vermittlung von fortgeschrittenen Konzepten der nicht-kooperativen Spieltheorie.	3	6	LFUI
b.	VU Finanzmarktökonomik Vermittlung fortgeschrittener Konzepte der Finanzmarktökonomik	3	6	LFUI
c.	VU Advanced Statistics Vermittlung fortgeschrittener Methoden der Statistik.	3	6	LFUI/JKU
	Summe	3	6	
	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden sind je nach Schwerpunkt ihrer Dissertation mit fortgeschrittenen Konzepten der nicht-kooperativen Spieltheorie (bei einer Dissertation im Bereich Economics), fortgeschrittenen Konzepten der modernen Finanzmarktökonomik (bei einer Dissertation im Bereich Finance) oder fortgeschrittenen Methoden der Statistik wie Machine Learning oder statistische Demografie (bei einer Dissertation im Bereich Statistics) vertraut; können wissenschaftliche Publikationen, welche die jeweiligen Konzepte und Methoden verwenden, verstehen und kritisch reflektieren; können die entsprechenden Konzepte und Methoden sicher anwenden und selbständig auf eigene wissenschaftliche Fragestellungen übertragen.</p>			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP	Univ.
	Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von insgesamt 3 ECTS-AP im Bereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren.		3	LFUI/JKU
	Summe		3	
	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden können die aktuellen theoretischen und empirischen Ansätze der Frauen- und Geschlechterforschung anwenden; können geschlechterspezifische Aspekte identifizieren und sich einen reflektierten Überblick über die aktuelle, internationale Gender-Fachliteratur verschaffen.</p>			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Pflichtmodul: Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS-AP	Univ.
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-AP aus dem Lehrangebot für PhD- und Doktoratsstudien gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren.		12	LFUI/JKU
	Summe		12	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können ihre Forschungsarbeit in die rezente theoretische und methodische Diskussion ihres Dissertationsbereiches einbetten; ihre Ergebnisse in diesem Kontext diskutieren.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die Anmeldung zu den einzelnen in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 3 (Dissertationskolloquium) voraus.			

7.	Pflichtmodul: Dissertationsseminar	SST	ECTS-AP	Univ.
	SE Dissertationsseminar Ziel dieser Veranstaltung ist es, Ergebnisse der eigenen Forschung professionell aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	2	2	LFUI
	Summe	2	2	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die Forschungs idee, die theoretischen und methodischen Grundlagen und Ergebnisse ihrer Forschung einem Fachpublikum überzeugend vorstellen.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung dieses Moduls setzt die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 1 bzw. des Pflichtmoduls 2 voraus.			

(3) Studierende, die die Dissertation an der LFUI verfassen, haben im Anschluss an die positive Beurteilung aller Pflichtmodule sowie der Dissertation das Pflichtmodul 8 zu absolvieren. Wird die Dissertation an der JKU verfasst, erfolgt deren Defensio vor der Beurteilung der Dissertation nach den Regeln des § 37b Satzungsteil Studienrecht der JKU.

8.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)	SST	ECTS-AP	Univ.
	Studienabschließende öffentliche Verteidigung der Dissertation in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und/oder Prüfern		2	LFUI
	Summe		2	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die Ergebnisse ihrer Forschung kompetent darlegen, die Zusammenfassung und Vermittlung der Forschungsergebnisse darstellen, den Wissenszuwachs für die Disziplin und den Nutzen für die Gesellschaft verdeutlichen, Bewertungs- und Methodenkompetenzen anwenden sowie ihre Forschungsergebnisse überzeugend präsentieren.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller Module sowie der Dissertation.			

§ 10 Dissertation

(1) Im PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Die Dissertation kann in einem der folgenden Bereiche verfasst werden:

- Economics (schließt Finance als Thema der Dissertation ein)
- Statistics

(2) Fächerübergreifende Dissertationen sind zulässig. In diesem Fall ist bei der Bildung des Betreuungsteams gemäß Abs. 5 darauf zu achten, dass dessen Mitglieder die unterschiedlichen Fachaspekte des Dissertationsvorhabens abdecken.

(3) Die Dissertation kann als Monographie verfasst werden oder aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Fachartikeln bestehen. In diesem Fall muss die Dissertation aus mindestens drei Fachartikeln bestehen. Mindestens zwei der Fachartikel müssen auf einer anerkannten referierten internationalen Konferenz zum Vortrag angenommen worden sein; auf dieses Erfordernis kann verzichtet werden, wenn zumindest ein Fachartikel in einer international anerkannten, referierten Zeitschrift veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden ist. Den Artikeln muss eine Einleitung vorangestellt werden, die den inhaltlichen oder methodischen Zusammenhang erklärt. Wurden die Fachartikel von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, dann muss der Eigenanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten ebenfalls in der Einleitung dargelegt werden. Neben der inhaltlichen Beurteilung der Fachartikel haben die Beurteilerinnen bzw. Beurteiler auch die Einhaltung der genannten Anforderungen an eine aus mehreren Fachartikeln bestehende Dissertation zu prüfen und in ihren Gutachten festzustellen.

(4) Die Meldung der Dissertation (LFUI) bzw. die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung (JKU) hat an der zulassenden Universität zu erfolgen. Für die Vergabe des Themas, die Dissertationsvereinbarung, die Betreuung und die Beurteilung der Dissertation gilt die jeweilige Satzung.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch ein Betreuungsteam. An der LFUI haben Studierende ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin bzw. als verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder nur einen Betreuer vorschlagen. An der JKU erfolgt die Bildung des Betreuungsteams gemäß § 37 Satzungsteil Studienrecht der JKU.

(6) Wird die Dissertation an der LFUI verfasst, so erfolgt deren Verteidigung im Rahmen eines studienabschließenden Rigorosums (Pflichtmodul 8).

(7) Wird die Dissertation an der JKU verfasst, so erfolgt deren Beurteilung nach Maßgabe des § 37b Satzungsteil Studienrecht der JKU unmittelbar nach Abschluss der Defensio von einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat, dessen Mitglieder aus dem in § 37 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht der JKU angeführten Personenkreis stammen müssen. Ein Mitglied des Prüfungssenats muss dem Betreuungsteam der zu beurteilenden Dissertation angehört haben, während die beiden übrigen Mitglieder nicht Teil des Betreuungsteams sein dürfen.

(8) Dem Prüfungssenat gemäß Abs. 7 gehören an:

1. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation, im Falle von deren oder dessen Verhinderung die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer der Dissertation, die oder der – sofern unter Bedachtnahme auf § 32 Abs. 4 und 5 Satzungsteil Studienrecht der JKU nicht

Gegenteiliges geboten erscheint – von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen ist,

2. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Dissertationsfaches, sowie
3. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Dissertationsfaches, die oder der nicht der JKU angehört, oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches.

(9) Als Fachvertreterin oder Fachvertreter im Sinne von Abs. 8 Z 2 und 3 kommen jene Personen in Betracht, die gemäß § 37 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht der JKU zur Betreuung von Dissertationen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt an der LFUI durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei

1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungsregelungen für die Prüfungen in den einzelnen Modulen sowie die Prüfungsmaßstäbe für die Lehrveranstaltungsprüfungen an der JKU Linz sind dem Studienhandbuch der JKU zu entnehmen.

(3) Das Dissertationskolloquium (Pflichtmodul 3) wird von drei Personen geleitet, die gemäß § 37 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht der JKU zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind. Diese Personen bilden den Prüfungssenat gemäß § 19a Abs. 1 Z 5 leg. cit..

(4) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugunsten einer bloßen Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der Studierenden oder der Betreuer oder Betreuerinnen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(5) Die Leistungsbeurteilung der studienabschließenden Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) (Pflichtmodul 8) erfolgt an der LFUI in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehenden Prüfungssenat. Sie ist öffentlich und beinhaltet einen kurzen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Inhalt der Dissertation.

(6) Die Zulassung zum Rigorosum (Pflichtmodul 8) setzt die positive Beurteilung aller Pflichtmodule sowie der Dissertation voraus.

(7) Sofern die im Rahmen der Pflichtmodule 5 und 6 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula (gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung) entnommen werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie entnommen werden.

(8) Für alle nicht explizit geregelten Aspekte der Prüfungsordnung gilt die Satzung jener Universität, an der die Prüfung abgelegt wird.

§ 12 Akademischer Grad

(1) An die Absolventinnen und Absolventen des PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt „PhD“, von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der zulassenden Universität verliehen, wobei die jeweils andere an der Durchführung des Studiums beteiligte Universität auszuweisen ist.

(2) Wurde das Pflichtmodul Economics absolviert und ist das Thema der Dissertation dem Bereich Economics zuzuordnen, wird der Studienschwerpunkt „Economics“ auf dem Abschlusszeugnis beurkundet. Wurde das Pflichtmodul Statistics absolviert und ist das Thema der Dissertation dem Bereich Statistics zuzuordnen, wird der Studienschwerpunkt „Statistics“ auf dem Abschlusszeugnis beurkundet.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 das Doktoratsstudium „PhD in Economics and Statistics“ beginnen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die das PhD Program in Economics (Doktoratsstudium) nach dem Curriculum für das PhD Program in Economics (Doktoratsstudium) 2021, Mitteilungsblatt der LFUI vom 24. Juni 2021, 84. Stück, Nr. 884, und Mitteilungsblatt der JKU vom 24. Juni 2021, 33. Stk., Pkt. 464, vor dem 1. Oktober 2025 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium nach den bisher geltenden Regelungen innerhalb von 8 Semestern abzuschließen.

(2) Wird das PhD Program in Economics (Doktoratsstudium) nach dem Curriculum 2021 nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das PhD Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium), Mitteilungsblatt der LFUI vom 24. Juni 2025, 79. Stück, Nr. 731 (Curriculum 2025) und Mitteilungsblatt der JKU vom 24. Juni 2025, 32. Stück, Pkt. 332, unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum 2025 zu unterstellen.

(3) Positiv beurteilte Prüfungen nach dem Curriculum für das PhD-Program in Economics (Doktoratsstudium) 2015 sowie dem Curriculum für das PhD-Program in Economics and Statistics (Doktoratsstudium) 2021 entsprechen den Prüfungen des Curriculums 2025 wie folgt:

Curriculum 2015	SSt/ECTS-AP	Curriculum 2021	SSt/ECTS-AP	Curriculum 2025	SSt/ECTS-AP
Mikroökonomik	VU 3/6	Mikroökonomik	VU 3/6	Mikroökonomik	VU 3/6
Makroökonomik	VU 3/6	Makroökonomik	VU 3/6	Makroökonomik	VU 3/6
Ökonometrie	VU 3/6	Ökonometrie	VU 3/6	Ökonometrie	VU 3/6
Spieltheorie	VU 3/6	Spieltheorie	VU 3/6	Spieltheorie	VU 3/6
Statistik	VU 3/6	Statistik	VU 3/6	Statistik	VU 3/6
		Statistical Principles of Data Science	KV 3/6	Data Science	VU 3/6
Dissertationsseminar I	SE 2/2	Dissertationskolloquium	SE 2/2	Dissertationskolloquium	SE 2/2
Dissertationsseminar II	SE 2/2	DissertantInnen-Seminar	SE 2/2	Dissertationsseminar	SE 2/2
Generische Kompetenzen	VU 2/4	Generische Kompetenzen	-/4	Generische Kompetenzen	-/3
Finanzmarktökonomik	VU 3/6	Finanzmarktökonomik	VU 3/6	Finanzmarktökonomik	VU 3/6
Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	VU 2/4	Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	VU 2/4	Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	VU 2/4

Anhang: Empfohlener Studienverlauf

Bereich Economics

Semester		ECTS- AP	Universität
1	Mikroökonomik	6	LFUI
	Makroökonomik	6	LFUI
	Ökonometrie	6	LFUI
	Generische Kompetenzen	3	Flexibel
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
2	Spezialisierungsmodul § 9 (4)	6	LFUI/JKU
	Dissertationskolloquium	2	JKU
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
3	Kernkompetenzen	12	Flexibel
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
4	DissertantInnen-Seminar	2	LFUI
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
5	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
6	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
	Verteidigung der Dissertation	2(0)	LFUI (JKU)
	Summe	45(43)	LFUI (JKU)

Bereich Statistics

Semester		ECTS- AP	Universität
1	Statistik	6	LFUI/JKU
	Data Science	6	LFUI/JKU
	Ökonometrie	6	LFUI
	Generische Kompetenzen	3	Flexibel/JKU
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
2	Spezialisierungsmodul § 9 (4)	6	LFUI/JKU
	Dissertationskolloquium	2	JKU
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
3	Kernkompetenzen	12	Flexibel
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
4	DissertantInnen-Seminar	2	LFUI
	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
5	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
6	Arbeiten an der Dissertation		Jeweilige Universität
	Verteidigung der Dissertation	2(0)	LFUI (JKU)
	Summe	45(43)	LFUI (JKU)